

Haushaltssatzung der Stadt Esslingen am Neckar für die Haushaltsjahre 2026/2027

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15.12.2025 die folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026/2027 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

	2026 EUR	2027 EUR
1. im Ergebnishaushalt mit folgenden Beträgen		
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	385.813.571	425.848.848
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-402.367.867	-423.560.667
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-16.554.296	2.288.181
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-16.554.296	2.288.181
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen		
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	381.317.723	421.353.000
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-424.547.932	-407.857.849
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-43.230.209	13.495.151
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	38.457.633	34.713.917
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-41.200.435	-56.736.762
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-2.742.802	-22.022.845
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-45.973.011	-8.527.694

	2026 EUR	2027 EUR
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	5.000.000	10.000.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-3.499.700	-4.734.800
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	1.500.300	5.265.200
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-44.472.711	-3.262.494

2026
EUR **2027**
EUR

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

5.000.000 10.000.000

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

27.950.000 15.085.000

Die bis Ende des Jahres nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen 2026 gelten weiter bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung. Dabei sind die Beträge, die für einen voraussichtlichen kassenmäßigen Mittelabfluss in 2027 veranschlagt waren, in Abzug zu bringen.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

80.000.000 80.000.000

§ 5 Steuersätze

Nachrichtlich: Hebesätze

Die Hebesätze der Stadt Esslingen am Neckar über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer werden durch eine gesonderte Hebesatzsatzung festgesetzt. Nachrichtlich werden folgende Hebesätze angegeben:

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 0 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 280 v. H.
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 400 v. H.
der Steuermessbeträge.

§ 6 Weitere Bestimmungen

1. Soweit nicht rechtliche Verpflichtungen vorliegen, bedürfen neue laufende Zuschüsse oder die Aufstockung bestehender laufender Zuschüsse der Zustimmung des Gemeinderates, bei der die haushaltsrechtliche Deckung gem. § 24 der Geschäftsordnung des Gemeinderats gesichert sein muss.
2. Investitionsvorhaben, deren Finanzierung von Zuweisungen und Zuschüssen sowie Spenden mit besonderer Zweckbestimmung abhängig sind, dürfen grundsätzlich erst begonnen werden, wenn Bewilligungsbescheide vorliegen oder die Spenden eingegangen sind und die Beträge inhaltlich mit dem Haushaltsplan übereinstimmen.
3. Der Finanzplan mit Investitionsprogramm der Stadt Esslingen am Neckar wird gemäß § 85 der Gemeindeordnung unter Berücksichtigung der Änderungen infolge der Haushaltsplanberatungen beschlossen.
4. Für den Vollzug des Haushaltsplans gelten die >>Grundsätze für den Haushaltsvollzug<<.
5. Folgende Mittel sind vorläufig gesperrt

Im HH-Jahr 2026:

7.4241.00040.01/78730000	Sanierung Waldstadion Zollberg	730.000 Euro	KSA
7.4241.00050.01/78730000	Sanierung Laufbahn Stadion Zell	230.000 Euro	KSA

Im HH-Jahr 2027:

7.4241.00050.01/78730000	Sanierung Laufbahn Stadion Zell	1.750.000 Euro	KSA
L41281001005/43180000	Institutionelle Förderung Galgenstricke	103.041 Euro	KSA

6. Folgende Verpflichtungsermächtigung ist vorläufig gesperrt

Im HH-Jahr 2026:

7.4241.00050.01/78730000 Sanierung Laufbahn Stadion Zell 1.750.000 Euro KSA

Esslingen am Neckar, den 15.12.2025

Ausgefertigt

Matthias Klopfer

Oberbürgermeister

II

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Esslingen am Neckar geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

III

Das Regierungspräsidium hat mit Erlass vom 27.03.2026 AZ: RPS14-2241-34/3/4 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026/2027 gem. § 121 Abs. 2 GemO i.V.m. §§ 82 Abs. 1 und 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in § 2 der Haushaltssatzung auf 5.000.000 Euro für das Haushaltsjahr 2026 sowie auf 10.000.000 Euro für das Haushaltsjahr 2027 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wurde gem. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in § 3 der Haushaltssatzung auf 27.950.000 Euro für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurden gem. § 86 Abs. 4 GemO in Höhe von 19.730.000 Euro genehmigt. Der Differenzbetrag bedarf keiner Genehmigung. Der in § 3 der Haushaltssatzung auf 15.085.000 Euro für das Haushaltsjahr 2027 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde gem. § 86 Abs. 4 GemO in dieser Höhe genehmigt.

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026/2027 wird auf der Homepage der Stadt Esslingen öffentlich bereitgestellt. Er ist unter folgendem Link abrufbar:

www.esslingen.de/stadt-und-politik/finanzen/doppelhaushalt

Er steht dort bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung zur Verfügung.

Stadt Esslingen am Neckar
Stadtkämmerei

Abt-Fulrad-Straße 3-5
73728 Esslingen am Neckar
www.esslingen.de